

berechtigt sind und ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben (§ 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951). Sind nur ein Wahlvorschlag oder mehrere übereinstimmende Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen, so gelten die darin genannten Personen als gewählt. Einer Wahlhandlung bedarf es in diesem Falle nicht.

3. Die Zustellung des Wählerverzeichnisses an die Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951) ist bereits erfolgt.

Darmstadt, 19. 1. 1967

Der Regierungspräsident
III/7 a — 88 d 12
StAnz. 5/1967 S. 172

123 KASSEL

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen Charlotte Briel, Gewerbehauptsekretärin, ausgestellte Dienstausweis Nr. 2 vom 5. 4. 1961 ist in Verlust geraten und vom Leiter des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes in Marburg/Lahn für ungültig erklärt worden.

Kassel, 21. 12. 1966

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 d 14 B
StAnz. 5/1967 S. 173

124

Befreiung der Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19).

Nach § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) stelle ich hiermit den Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal hinsichtlich der Gemeindewerke von der Prüfungspflicht des nach § 24 (1) EBG aufzustellenden Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 1965 durch einen Wirtschaftsprüfer frei. Ich mache hierbei zur Auflage, daß der Jahresabschluß 1965 durch das zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt ausreichend geprüft wird.

Kassel, 29. 12. 1966

Der Regierungspräsident
I/2 b — Az.: 33 1
StAnz. 5/1967 S. 173

125

Zusammenlegung von zwei Stiftungen

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GGBl. I S. 77) habe ich die Zusammenlegung der Stiftung „Hospital St. Jakob und die beiden Siechenhäuser“ in Marburg mit der Stiftung „Vereinigt luthisches und reformiertes Waisenhaus“ in Marburg zur „Stiftung St. Jakob“ verfügt.

Kassel, 9. 1. 1967

Der Regierungspräsident
I/1 a Az.: 50 c 08/01 A
StAnz. 5/1967 S. 173

126

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hagenfeld“ in der Gemarkung Meininghausen, Kreis Waldeck

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das rd. 2,5 km östlich von Dorffitter in der Gemarkung Meininghausen, Kreis Waldeck, liegende Sumpf- und Moorgebiet im „Hagenfeld“ wird in dem im § 2 Absatz 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 4,61 ha und umfaßt in der Gemarkung Meininghausen, Flur 7, die Parzellen 66, 67, 68 ganz mit den dazwischen liegenden Teilen der Parzellen 131, 132 und 133 sowie die Parzelle 65 teilweise (außer einem im Westen liegenden Weidestreifen in einer Größe von 63 × 135 m). Die Westgrenze des Schutzgebietes verläuft in einer Entfernung von 63 m östlich des Wirtschaftsweges Flurstück Nr. 113 und parallel zu diesem, wobei sie von S her zunächst der Westgrenze des Weges Flurstück 131 folgt und im 1. Knickpunkt dieses Weges als gedachte Linie geradeaus weiter nach N führt. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25 000 und in einer Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, beim Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Kassel und bei der unteren Naturschutzbehörde beim Kreisaußschuß des Landkreises Waldeck in Korbach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten; Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer Bauanzeige oder Beugenehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden,
- Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten,
- die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmen, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuerwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

1. Unberührt bleibt:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- die ordnungsmäßige forstliche Nutzung.

2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 7. 11. 1941 (RABl. 1941 S. 405) außer Kraft.

Kassel, 23. 12. 1966

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
III/7a Az.: 46 b
StAnz. 5/1967 S. 173